

**STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER  
ZU DEM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR HEIMAT  
ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DES  
PLANUNGSSICHERSTELLUNGSGESETZES**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von rund 138.000 Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bundesarchitektenkammer hatte seinerzeit (11.5.2020) das Plansicherungsgesetz grundsätzlich begrüßt, aber auch Hinweise gegeben. So hatten wir die Befristung kritisch hinterfragt und eine Evaluierung angeregt. Die nunmehr beabsichtigte Verlängerung dient diesen Zielen, wenn das Gesetz evaluiert, verstetigt und weiter ausgestaltet werden soll.

Wir bitten um nähere Informationen, wie die in der Gesetzesbegründung angesprochene Evaluierung des PlanSiG durchgeführt wird und wie sich die BAK hierbei einbringen kann.

Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, wie Bevölkerungsgruppen, die über keinen Internetanschluss verfügen, weiterhin in Beteiligungsverfahren einbezogen werden können. Unsere Stellungnahme vom 11.5.2020 mit entsprechenden Hinweisen fügen wir daher noch einmal bei.

Bundesarchitektenkammer  
14.6.2022

Anlage

## STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER

### Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 135.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Mit Stellungnahme vom 27.4.2020 hatten wir uns zum seinerzeitigen Referentenentwurf eines Planungssicherstellungsgesetzes grundsätzlich positiv geäußert, uns aber etwaige Anregungen für den Fall neuerer Entwicklungen und Erkenntnisse vorbehalten.

Folgende Punkte möchten wir gern noch ansprechen, nicht zuletzt angesichts der bereits erfolgten und weiter zu erwartenden Lockerungen der bisherigen Kontaktbeschränkungen:

1. Die nach dem Gesetz vorgesehene, grundsätzlich parallele digitale Durchführung der im Planungssicherstellungsgesetz angesprochenen Verfahren ist aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. Diese richtige Richtung wird aber mit dem Abklingen der Coronakrise nicht falsch, im Gegenteil. Die Akzeptanz und tatsächliche Wahrnehmung der Beteiligungsrechte insbesondere der öffentlichen Beteiligungsverfahren wird insbesondere bei jüngeren Bevölkerungsgruppen zunehmen, wenn die Möglichkeit besteht, diese (auch) online wahrnehmen zu können. Die Befristung der maßgeblichen Regelungen des Gesetzes auf den 31.3.2021 können wir daher nicht nachvollziehen. Zumindest sollten die Auswirkungen des Gesetzes evaluiert werden.
2. Zugleich sprechen wir uns dafür aus, auch diejenigen Bevölkerungsgruppen noch stärker zu berücksichtigen, die weiterhin oder noch nicht über Onlinezugänge verfügen oder diese Möglichkeit aus anderen Gründen nicht wahrnehmen können oder möchten. Kritisch sehen wir insofern § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs, wonach die Veröffentlichung im Internet die ansonsten vorgeschriebene Bekanntmachung durch Anschlag oder Auslegung vollständig ersetzen kann. Hier wäre es aus unserer Sicht ausreichend, wenn die Online-Veröffentlichung ergänzend hinzuträte, wie es häufig bereits der derzeitigen Praxis entspricht. Dem sollte durch eine entsprechende Formulierung Rechnung getragen werden.
3. Kritisch sehen wir auch § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs, wonach eine angeordnete Auslegung zwar als zusätzliches Informationsangebot erfolgen soll, aber nur, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Trotz der in § 3 Abs. 2 Satz 3 genannten Ersatzmaßnahmen halten wir es – nicht zuletzt wegen der oben genannten Lockerungen - für richtiger, die Auslegung in der Regel vorzuschreiben, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: Die angeordnete Auslegung muss daneben in der Regel als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, sofern dies nach den Umständen des Einzelfalles nicht unmöglich ist.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Anregungen in das weiteren Gesetzgebungsverfahren eingebracht würden.